

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Ercheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1 April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Verzeichnisse.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Eichenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstagsufer 3
Dr. A. Bormanns Buchdruckerei Daut Singer & Co., Berlin S.W. 68

Einzelverkaufspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgepaarte Nonpareillezelle 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Die Internationale Union der Lebensmittelarbeiter gegen die Münchener Brauereien.

Dem Bericht über die Brauereiarbeiteraussperrung und -maßregelung in München fügt die Internationale Union der Lebensmittelarbeiter folgendes an:

„Der Verlauf des Kampfes läßt nur den Schluß zu, daß er von den Kapitalisten wohl vorbereitet war. Er offenbart so richtig die Mentalität der nach dem alten Regime sich sehnenen Unternehmer. Er verrät gleichzeitig, daß die Unternehmer aus der Geschichte nicht viel gelernt haben. Wären die Unternehmer nur einigermaßen über die Stimmung im Auslande orientiert, so wüßten sie, daß nicht nur die Arbeiterklasse, sondern auch große Kreise der übrigen Schichten der Bevölkerung von den Methoden, wie sie die Münchener Brauereibesitzer zur Anwendung brachten, nichts wissen wollen. Die Münchener Brauereibesitzer werden niemals trotz des guten Rufes ihres Produktes auch nur einigermaßen Fuß fassen können, wenn sie weiterhin an der Spitze der Reaktion marschieren. Sollten sich die Herren in dem Glauben wiegen, sie könnten für die Konsumierung ihres Produktes werben und gleichzeitig über 400 Arbeiter maßregeln, die weiter nichts verbrochen haben, als daß sie sich für den Achtstundentag eingesetzt haben, dann befinden sie sich auf dem verkehrten Weg. Sie verkennen die Bedeutung, die der Achtstundentag für die Arbeiterklasse hat und daß daraus resultierend sich die ganze Macht der Arbeiterklasse gegen alle Unternehmer wendet, die mit brutalen Kampfmaßnahmen den Achtstundentag rauben wollen.“

Die Maßregelung der Brauereiarbeiter in München wird von den Brauereien noch im vollen Umfange aufrecht-erhalten.

Die Reichspräsidentenwahl

am 26. April hat mit einem Siege des Rechtsblockkandidaten Hindenburg abgeschlossen. Die Mehrheit der Wähler steht gegen Hindenburg. Wir haben schon im Aufruf zur Reichspräsidentenwahl gesagt, wessen sich die Arbeiter und das deutsche Volk im Falle des Sieges des Rechtsblocks zu versehen haben durch die Clique, die diese Rechtsblockkandidatur propagiert habe. Die Arbeiter stehen gegen diese Kandidatur. Um den Folgen dieses Rechtsblocksieges entgegenzuwirken, ist es jetzt mehr als je notwendig, die Organisation zu stärken. Baut die Organisation aus! hinein in den Verband mit den Außenstehenden!

Ueber die Folgen des Tragens zu schwerer Lasten.

Eine interessante wissenschaftliche Studie.

Der Vorstand der I.M. befaßte sich in Stuttgart u. a. auch mit der Verwirklichung des Verbotes des Tragens von Lasten über 75 Kilogramm Gewicht durch einen Mann. Beschlungen wurde, in Verbindung mit der Transportarbeiterföderation, den Erlaß eines internationalen Gesetzes, in dem das Verbot enthalten ist, anzustreben.

Die Exekutive der I.M. hat nichts unversucht gelassen, um einmal alle Berichte von Wissenschaftlern, in denen auf die Schädlichkeit des Tragens von zu schweren Lasten hingewiesen ist, zu erhalten, dann aber auch ihr Bestreben darauf gerichtet, alle gefehligen Vorschriften zu sammeln.

Ueber die gegenwärtig gültigen Gesetzesvorschriften soll in einem speziellen Artikel gesprochen werden. Hier wollen wir nur auf einen Bericht von Prof. Voriga eingehen, der nach unserer Auffassung die bedeutendste Arbeit über die Frage darstellt und heute noch seinen vollen Wert besitzt, weil die Grundlagen des Berichtes unverändert geblieben sind. Der Bericht von Prof. Voriga war für die Acht-Verkriter-Versammlung der Internationalen Vereinigung für gefehligen Arbeiterschutz, die im September 1914 zusammen-treten sollte, ausgearbeitet worden.

Prof. G. Voriga geht in seinem Berichte auf die Ergebnisse ein, die seine Untersuchungen und die hervor-ragenden Wissenschaftler bei denjenigen Kategorien von Arbeitern ergaben, die dazu berufen sind, Lasten auf den Schultern zu tragen. Diese Klasse stellt nach seiner Auf-

fassung vom Standpunkt der Pathologie der Arbeit die wichtigste dar. Prof. Voriga unterzog bei seiner Arbeit alle wissenschaftlichen Dokumente, die sich auf Grund der gemachten Beobachtungen über die Folgen des Tragens zu schwerer Lasten aussprechen, einer eingehenden Prüfung. Insbesondere fanden hierbei die Ergebnisse der Untersuchungen, die bei Soldaten, Trägern bei Forschungs-Expeditionen, Sackträgern, den Fackelschleppern von Messina, den Korbtägerinnen von Calabrien, den Säntstetragern von China und den Sackträgern der Schwefelminen Siziliens gemacht wurden, Berücksichtigung. Diese Ausdehnung der Untersuchung auf verschiedene Kategorien von Menschen, die darauf angewiesen sind, Waren zu schleppen, läßt den Schluß zu, daß die Ergebnisse der Beobachtungen geeignet sind, über die organischen Nachteile, die bei der Ausübung des Berufes entstehen, wertvolle Angaben zu liefern.

Die Hauptfolgen geben sich nach Prof. Voriga in einer heftigen oder langsamen Art kund.

Die ernsthaften Erscheinungen der ersteren Art sind gewöhnlich der Stagnation des Blutlaufes, der Verminderung des Gasaustausches, der von der Abnahme der Ausdehnung der Lunge abhängig ist, und der Erhöhung der Körpertemperatur zuzuschreiben.

Die zweiten beziehen sich auf:

a) beständige Minderung und Verletzung der Herz-gefäße und der Atmungsorgane, die hauptsächlich durch Herzvergrößerung, Ausdehnung der Schlagader, ungenügende Herzklappenfähigkeit, zerstreute Arterienverfälschung und Venenentzündung und sogar in der Minderung der Atmungsorgane und im Verlust oder in der Verminderung der Elastizität der Lungen bestehen.

b) Abänderung oder Verunstaltung des Mark- und Knochenstems. Diese lassen sich am besten oder ernstlichsten bei jungen Leuten, die das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben, bemerken. Oft sogar bei Leuten in reiferen Jahren, und sie bestehen in Hautverdickung und Schwielen, Erweiterung der Muskel, Verkrümmung der Wirbelsäule, der Rippen, des Brustbeines und der Beine, Plattfüße und können sogar zur gänzlichen Hemmung der allgemeinen Entwicklung des Organismus führen.

Prof. Voriga steht auf dem Standpunkt, daß es unsere Aufgabe sein muß, die Analyse dieser krankhaften Folgen und der nebensächlichen Bedingungen, die sie begünstigen oder vernachlässigen, zu studieren. Wir müssen den ständigen und wichtigsten Faktor der Pathologie der Hafen- und anderer Arbeiter, die ähnliche Berufe ausüben, d. h. den Energieverbrauch, dem jeder Mann, der Lasten auf den Schultern trägt, ausgesetzt ist, sowie die Faktoren, die die Ermüdung vergrößern oder vermindern können, studieren. Aus dieser Studie werden wir die nötigen Schlüsse, die zum Festsetzen des Maximalgewichtes, das durch die Arbeiter während des Arbeitstages getragen werden darf, ziehen können.

In seinen weiteren Ausführungen kommt Prof. Voriga auf die zweckmäßigste Art des Tragens von Lasten, wie sie aus den wissenschaftlichen Untersuchungen resultiert, zu sprechen. Wir glauben diesen Teil des Berichtes übergehen zu können. Diejenigen Arbeiter, die viel Lasten zu tragen haben, finden bald die für sie am besten zuzugende Methode heraus.

Besondere Beachtung können für uns auch nicht die Ergebnisse der Untersuchungen bieten, die Amar und Taylor erzielten. Wer sich für diese interessiert, der möge die Werke dieser Forscher lesen (Jules Amar: „Der menschliche Motor“, Paris 1914 und Taylor M. L. W.: „Prinzip der wissenschaftlichen Organisation der Werkstätte“, Paris 1912). Die genannten Forscher suchten die industrielle Seite der Frage zu lösen, d. h. die Höchstleistung, die die menschliche Maschine zu leisten vermag. Amar und Taylor machten ihre Beobachtungen zudem an physikalisch ausgewählten Menschen. Die krankhaften Erscheinungen, die sich bei ihren Beobachtungen ergaben, Erhöhung der Pulsfrequenz von 30 auf 50 P.z., Verlängerung der Systole von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ und Abnahme der Diastole von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$, Erhöhung der Atmungstätigkeit bis 23 und 25, Abnahme der Lebensfähigkeit und Minderung der Körpertemperatur von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Grad, spielten bei diesen die größte Möglichkeit der Leistung suchenden Forschern keine Rolle, ob schon sich jeder Laie sagen muß, daß die tägliche Wiederholung so wichtiger Veränderungen des Kreislaufes und der Atmungstätigkeit ernste Rückwirkungen auf den Gesamtorganismus haben müssen. Die Höchstleistung wurde, um das beizufügen, bei einer Stundengeschwindigkeit von 4824 Metern und einem Gewicht von 45 Kilogramm erzielt.

Wichtiger als die erwähnten Studien erscheinen uns die, die andere Forscher machten, um die sparsamste Arbeitsmethode, d. h. die beste Leistung zwischen verbrauchter Energie und geleisteter mechanischer Arbeit, herauszufinden. Prof. Voriga führt in seinem Berichte die Ergebnisse aller Forscher von Bedeutung auf. Berücksichtigt wurden bei diesen Forschungen alle in Betracht fallenden Faktoren: Körpergewicht, Geschwindigkeit, Steigung des Weges, Art der Lasten usw. Wir müssen uns versagen, auf die oft sehr interessanten Ergebnisse der Forscher hier einzugehen. Unsere Aufgabe muß darin bestehen, auf Grund der Ergebnisse der Forschungen der Wissenschaft die richtigen Schlüsse zu ziehen. Prof. Voriga zieht aus seiner ausgezeichneten, alle Teile der wissenschaftlichen Forschungen berücksichtigenden Arbeit den Schluß, daß ein internationaler Vertrag, der das Ein- und Ausladen von Frachtgütern reguliert, eine Notwendigkeit ist und auf folgenden Grundprinzipien aufgebaut sein müßte:

1. Festsetzung des Maximalgewichtes der zu tragenden Lasten durch einen Mann auf 60 Kilogramm, bei einem Arbeitstag von 7—8 Stunden. Ist das Gewicht größer, so hat das Ein- und Ausladen durch Maschinen zu erfolgen.

2. Das Lastgewicht oder die tägliche Arbeitsdauer müssen vermindert werden, wenn die Lasten weiter als auf 40 Meter Entfernung getragen werden müssen, wenn starke Steigungen zu überwinden sind und wenn der Arbeiter beim Ausladen mitwirken muß.

Prof. Voriga zeigt mit seiner Arbeit, daß die von uns aufgestellte Forderung über das Höchstgewicht hinausgeht, das von der Wissenschaft als zulässig betrachtet wird. Er beweist damit, wie dringend die Schaffung eines internationalen Gesetzes ist, das mit heute noch üblichen Mißständen aufräumt.

Ergebnis der Wahlen der Delegierten zum Verbandstag in Augsburg.

- Er erhielten Stimmen:
1. Wahlkreis: Liebrecht 311, Schönrade 53, Czember 33. Gewählt: Liebrecht-Königsberg. Ersatzmann: Schönrade-Königsberg.
 2. Wahlkreis: Rüster 516, Neumann 193. Gewählt: Rüster-Danzig. Ersatzmann: Neumann-Wehlau.
 3. Wahlkreis: Gewählt: Gustav Boldt-Stettin. Ersatzmann: Otto Cilkowski-Stettin.
 4. Wahlkreis: Jaeste 331, Köppen 317. Gewählt: Jaeste-Röslin. Ersatzmann: Köppen-Eberswalde.
 5. Wahlkreis: Gewählt: Hobapp, Fischer, Großmann und Emma Big-Berlin. Ersatzmänner: Wajchinski, Cordts, Kretschmar-Berlin und Vöfler-Potsdam.
 6. Wahlkreis: Bientowski 651, Rüdcl 137, Scholz 128. Gewählt: Bientowski-Randrzin. Ersatzmann: Rüdcl-Waldenburg.
 7. Wahlkreis: Kobach 675, Zwaidirsch 130. Gewählt: Kobach-Görlitz. Ersatzmann: Zwaidirsch-Hirschberg.
 8. Wahlkreis: Köppler 524, Stuppin 346. Gewählt: Köppler-Breslau. Ersatzmann Stuppin-Breslau.
 9. Wahlkreis: Auerbach 553, Moje 176. Gewählt: Auerbach-Riel. Ersatzmann: Moje-Harburg.
 10. Wahlkreis: Gewählt: Höflein, Dregler und Schmeding-Hamburg. Ersatzmänner: Henneick, Kling und Hans Schmidt-Hamburg.
 11. Wahlkreis: Gewählt: Böckenröger-Bremen. Ersatzmann: Lübow-Bremen.
 12. Wahlkreis: Schramm 399, Beutling 158. Gewählt: Schramm-Lübeck. Ersatzmann: Beutling-Lübeck.
 13. Wahlkreis: Gewählt: Thorwirth-Rostock. Ersatzmann: Raethlohm-Rostock.
 14. Wahlkreis: Fülle 577, Heym 290. Gewählt: Fülle-Hannover. Ersatzmann: Heym-Hannover.
 15. Wahlkreis: Gewählt: Ties-Braunschweig. Ersatzmann: Werner-Dörschleben.
 16. Wahlkreis: Schüle 549, Bensch 213. Gewählt: Schüle-Magdeburg. Ersatzmann: Bensch-Schönebeck.
 17. Wahlkreis: Hoffmann 412, Schwuchow 372. Gewählt: Hoffmann-Rottbus. Ersatzmann: Schwuchow-Riesa.
 18. Wahlkreis: Hoyer 1380, Prinz 1344. Reimann 1049, Sander 884, Dehmig 597, Becker 463, Nid 461, Rauh 288, Gitter 266. Gewählt: Hoyer, Prinz-Dresden und Reimann-Löbau. Ersatzmänner: Sander, Dehmig-Dresden und Gitter-Zittau.
 19. Wahlkreis: Goldammer 728, Berger 309. Gewählt: Goldammer-Chemnitz. Ersatzmann: Berger-Grimma.
 20. Wahlkreis: Sendig 318, Baumann 296, Krauß 220. Gewählt: Sendig-Leipzig. Ersatzmann: Baumann-Leipzig.

- 21. Wahlkreis: Funke 421, Zimmermann 373. Gewählt: Funke-Döbeln. Erfahmann: Zimmermann-Dessau.
- 22. Wahlkreis: Strauß 837, Birt 241. Gewählt: Strauß-Halle a. d. S. Erfahmann: Birt-Halle a. d. S.
- 23. Wahlkreis: Wöttger 389, Lippold 371, Lorenz 240. Gewählt: Wöttger-Altenburg. Erfahmann: Lippold-Zwickau.
- 24. Wahlkreis: Jahn 605, Müller 439. Gewählt: Jahn-Gera. Erfahmann: Müller-Saalfeld.
- 25. Wahlkreis: Jagusch 363, Schröder 180, Stübe 279, Krauser 92. Gewählt: Jagusch-Erfurt. Erfahmann: Stübe-Langenfalza.
- 26. Wahlkreis: Gewählt: Gräbner-Kulmbach. Erfahmann: Fiedler-Sonneberg.
- 27. Wahlkreis: Gewählt: Nüdling-Würzburg. Erfahmann: Seyerlein-Schweinfurt.
- 28. Wahlkreis: Krämer 753, Wolshofer 454, Zehgruber 309, Windisch 262. Gewählt: Krämer-Mürnberg und Wolshofer-Schwabach. Erfahmann: Zehgruber und Windisch-Mürnberg.
- 29. Wahlkreis: Fröhlich 1390, Eril 1304, Behringer 1062, Holzer 857, Brandl 709, Zeiler 549, Wittmann 449, Papp 363, Haminger 304. Gewählt: Fröhlich, Eril, Behringer und Holzer-München. Erfahmann: Brandl, Zeiler, Wittmann und Papp-München.
- 30. Wahlkreis: Böttel 399, Wankel 350, Friedrich 80. Gewählt: Böttel-Hof. Erfahmann: Wankel-Regensburg.
- 31. Wahlkreis: Boiger 345, Kreuzer 206, Müller 94. Gewählt: Boiger-Straubing. Erfahmann: Kreuzer-Sandshut.
- 32. Wahlkreis: Forstmeier 365, Unger 254, Hoffmann 3. Gewählt: Forstmeier-Augsburg. Erfahmann: Unger-Memmingen.
- 33. Wahlkreis: Vech 505, Zinneder 446, Wagner 56. Gewählt: Vech-Ulm. Erfahmann: Zinneder-Heilbronn.
- 34. Wahlkreis: Steinhäuser 402, Braun 307, Brei 31. Gewählt: Steinhäuser-Stuttgart. Erfahmann: Braun-Stuttgart.
- 35. Wahlkreis: Bieber 704, Klement 445. Gewählt: Bieber-Freiburg i. B. Erfahmann: Klement-Frankenthal.
- 36. Wahlkreis: Gewählt: Hitz-Karlsruhe. Erfahmann: Vogl-Kaiserslautern.
- 37. Wahlkreis: Heinrichs 239. Gewählt: Heinrichs-Saarbrücken. Erfahmann: ?
- 38. Wahlkreis: Gräble 443, Langmanil 256. Gewählt: Gräble-Mannheim. Erfahmann: Langmanil-Mannheim.
- 39. Wahlkreis: Schrammer 488, Rötgen 178. Gewählt: Schrammer-Barmen. Erfahmann: Rötgen-Machen.
- 40. Wahlkreis: Gewählt: Brühl-Rainz. Erfahmann: Ehrhardt-Rainz.
- 41. Wahlkreis: Laut 569, Schäfer 164, Birt 162. Gewählt: Laut-Frankfurt a. M. Erfahmann: Schäfer-Darmstadt.
- 42. Wahlkreis: Gewählt: Gerke-Kassel. Erfahmann: Hofmann-Eisenach.
- 43. Wahlkreis: Gewählt: Kummel-Koblenz. Erfahmann: Berg-Trier.
- 44. Wahlkreis: Huber 747, Lippberger 176. Gewählt: Huber-Röln. Erfahmann: Lippberger-Köln.
- 45. Wahlkreis: Gewählt: Ruff-Düsseldorf. Erfahmann: Gott-Solingen.
- 46. Wahlkreis: Gewählt: Stubenrauch-Dozum. Erfahmann: Zehow-Essen.
- 47. Wahlkreis: Wenig 579, Marcour 566. Gewählt: Wenig-Münster. Erfahmann: Marcour-Duisburg.
- 48. Wahlkreis: Gewählt: Obermayer-Dortmund. Erfahmann: Schneider-Dortmund.
- 49. Wahlkreis: Gewählt: Supper-Bielefeld. Erfahmann: Osterloh-Hameln.

Anträge zum Verbandstag.

§ 4. (Schluß)
Verbandspräsident. Umzugsgeb., angebaut auf Entfernung von Mitgliedern. Nach 104 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung über 25 bis 100 Kilometer einen Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 30 Beiträge, 101 bis 175 Kilometer einen Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 30 Beiträge, 176 bis 250 Kilometer einen Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 40 Beiträge, über 250 Kilometer einen Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 50 Beiträge. Diese Beträge erhöhen sich nach jedem weiteren 25 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung um den Betrag von je zwei Beiträgen. Der Höchstbetrag wird erreicht nach 75 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

§ 5 Ziffer 1.
Verbandspräsident. Der Festbetrag erhebt sich auch auf die Entfernung der Geschäftsstellen, soweit sie auf den Kreisbezirk entfallen.

§ 5 neue Ziffern.
Verbandspräsident. Der Verbandsvorstand kann, sofern es die Statuten erlauben, in jedem Stadium einer Bewegung die Befugnis der an der Bewegung beteiligten Verbandsmitglieder durch Abberufung anzuheben.

Verbandsvorstand. In jedem Stadium einer Bewegung, dem die Verbandsmitglieder beizustimmen, sind die Regeln für die Führung von Verhandlungen und Unterstellungen bei Streit zu beachten.

Verbandsvorstand. Sind im Verlauf eines Streits von den Arbeitnehmern ein Angebot gemacht oder ergeht von einer Schlichtungsstelle ein Schiedspruch oder Vergleichsvorschlag und erfolgt durch die Lohnkommission bzw. durch eine Versammlung der Streikenden bzw. deren Vertreter Ablehnung, dann muß über Annahme oder Ablehnung dieses Angebotes, Schiedspruchs oder Vergleichsvorschlages eine geheime Abstimmung aller an der Bewegung beteiligten Verbandsmitglieder erfolgen. Der Vorschlag gilt als abgelehnt, wenn zwei Drittel der Abstimmen ablehnend abstimmen.

Bremen. Entscheidung über Einreichung von Forderungen bzw. Kündigung von Tarifverträgen unter Ausschaltung des Verbandsvorstandes durch den örtlichen Angehörigen, den Vertrauensleuten und Betriebsräten.

§ 52 Ziffer 1.
Bremen. Letzter Satz dieser Ziffer ist zu streichen.

§ 52 Ziffer 3.
Leipzig. Der erste Satz dieser Ziffer ist zu streichen.

§ 52 neue Ziffer.
Berlin. Bei der in vorstehender Ziffer vorzunehmenden Abstimmung hat die Frage zu lauten: „Streik“ oder „Arbeit“.

§ 53 Ziffer 1.
Bremen. Erhöhung der Streikunterstützung.
Düsseldorf. Nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung

1. von 13 Wochen	2/3	Wochenbeiträge pro Tag
" 52 "	3	" " "
" 104 "	3 1/2	" " "
" 156 "	4	" " "
" 208 "	4 1/2	" " "
" 260 "	5	" " "

2. Zuschuß für Frau 25 Pf., für jedes Kind 20 Pf. pro Tag. Erlangen.

Nach 52 Wochen	3 1/2	Wochenbeiträge pro Tag
" 156 "	4	" " "
" 1000 "	5	" " "

Lauterberg a. S.

1. Nach 13 Wochen	2/3	Wochenbeiträge pro Tag
" 52 "	3	" " "
" 104 "	3 1/2	" " "
" 156 "	4	" " "
" 208 "	4 1/2	" " "
" 260 "	5	" " "

2. Verheiratete und Witwer mit Kindern unter 15 Jahren 10 Proz. Zuschlag.
 Erlangen, Hof, Würzburg, Kaiserslautern. Die einjährige Karenzzeit fällt fort.

§ 53 Ziffer 2.
Lauterberg a. S. Die Ziffer wird gestrichen.
Kaiserslautern. Die Streikunterstützung muß 2 M. höher sein als der Wochenlohn.

§ 54 Ziffer 1.
Leipzig. Letzter Satz dieser Ziffer ist zu streichen.

§ 57 Ziffer 1 Absatz 2.
Bochum. Wiederherstellung in ursprünglicher Form.
Braunschweig, Grünberg. Zahlung der Beiträge aus allgemeinen Verbandsmitteln in Höhe von 20 Pf. pro Quartal und Mitglied.
Döbeln, Düsseldorf, Frankfurt a. M. 10 Pf. pro Mitglied und Quartal.
Königsberg. Ein Drittel der Beiträge aus allgemeinen Verbandsmitteln, zwei Drittel der Beiträge aus lokalen Mitteln.
Stettin. 50 Pf. pro Mitglied und Quartal.
Tortmund, Leipzig, Lübeck. Im vollen Umfange aus Verbandsmitteln.
Tresden, Erlangen. Es bleibt bei der geltenden Regelung.

Anträge zur Verwaltung und Verfahren.
Dortmund. In der „Verbandszeitung“ ist Raum für alles Wissenswerte auf dem Gebiete des Verkehrswezens freizustellen.
Döbeln. 1. Die „Verbandszeitung“ ist auf berufsmäßigem Gebiet anzubringen.
 2. Auch ist mehr Raum für Versammlungsberichte zu schaffen.
Würzburg. Besserer Ausbau der „Verbandszeitung“ auf wirtschaftlichem Gebiet. Mehr Material auf dem Betriebsratsgebiet.
Düsseldorf. Jede einseitige Parteipolitik hat in der „Verbandszeitung“ zu unterbleiben. Es dürfen nur Artikel aufgenommen werden, die im Interesse der Gesamtmitgliedschaft liegen.
Leipzig. Die Verkehrsordnungen aller Städte für alle Fahrzeuge sind in der „Verbandszeitung“ zu veröffentlichen.
Dortmund. Dem Fahrerpersonal ist bei Ausübung seines Berufes im Verkehr auf der Straße der größte Schutz anzuwenden zu lassen. In der Herbeiführung einheitlicher Zeichen und Verkehrsbestimmungen im Gesamtschutzbereich ist von Seiten des Verbandes weitestgehend mitzuwirken. Die Ortsvereine haben den Verbandsvorstand dabei zu unterstützen.
Tresden. Bevor gegen eine ergangene Strafverfügung wegen Transportgefährdung Einspruch erhoben wird, ist die Ortsverwaltung mit der Angelegenheit zu betrauen.
Leipzig. Der Verbandstag wolle eine Anweisung herbeiführen, welche Pflichten den Ortsvereinsvorsitzenden obliegen, da ehrenamtlich tätige Ortsvereinsvorsitzende durch Angestellte übertragen werden.
Hamburg. Aufhebung der geltenden Gehaltsklassifizierung und Einführung von gleich hohen Gehältern für alle Verbandsangestellte.
Darmstadt. Bessere Berücksichtigung der kleinen Ortsvereine bei der Wahlkreiserteilung und bei der Wahl zum Beirat.
Erlangen. Den Ortsvereinen wird je ein Exemplar des Verbandsprotokolls zu Lasten des Verbandes geliefert.
Greiz. Das Verbandsprotokoll wird den Mitgliedern gratis verabfolgt.
Erlangen. Die Auszahlung der Verbandsunterstützungen ist zu vereinfachen.
Lauterberg a. S. Bei Wiedereintritt sind die Mitgliedsbücher der früheren Mitgliedschaft weiter zu verwenden. Wären in solchen Fällen die Mitgliedsbücher aus anderen Ortsvereinen herbeigekauft worden, so haben die dadurch entstehenden Kosten die dabei in Frage kommenden Mitglieder zu tragen.
Hamburg. Mindestens jährlich bzw. nach Bedarf ist in den Ortsvereinen eine Mitgliedsbücherkontrolle vorzunehmen. Mitglieder, die sich dieser Kontrolle entziehen, gehen des Anspruchs auf Verbandsunterstützung verlustig.
Hof. Die Quartalsabrechnungen sind wieder in der „Verbandszeitung“ zu veröffentlichen.
Frankfurt a. M. An Stelle der bisherigen Verbandsplakate treten künstlerisch ausgestaltete Diplome, die Verbandsjubilaren (25 und mehr Jahre Mitgliedschaft) verabfolgt werden.
Düsseldorf. Nach dem Verbrauch der noch vorhandenen Mitgliedsbücher ist das vom ADGB. herausgegebene Einheitsmitgliedsbuch zu verwenden.

§ 58 Punkt 6 der Tagesordnung.
Verbandspräsident. Sofern der Verbandstag vor dem Gewerkschaftskongress stattfindet, werden die Wahlen der Kongressdelegierten vom Verbandstag vorgenommen, anderenfalls durch

Urwahl. Der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie der verantwortliche Redakteur der „Verbandszeitung“ müssen an dem Gewerkschaftskongress teilnehmen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung.
Kassel. Der nächste Verbandstag findet in Kassel statt.
Düsseldorf. Der nächste Verbandstag findet in Düsseldorf statt.

Anträge anderer Art.
Kassel. Bessere Versorgung der Ortsvereine mit Material gegen die Antialkoholbewegung durch den Verbandsvorstand.
Leipzig. Bei den politischen Parteien ist darauf hinzuwirken, daß eine Eroberung Deutschlands verhindert wird.
Altenburg. Errichtung einer Pensionskasse für alte und invalide Verbandsmitglieder.
Wuppertal. Desgleichen unter Leistung besonderer Beiträge zu diesem Zweck.
Grimma. Würzen. Desgleichen. Unterstützungsberechtigung infolge Alters bei 55-60 Jahren.
Erfurt. Desgleichen. Unterstützungsberechtigung infolge Alters bei 65 Jahren.
 Uebersehene bzw. nachträglich noch eingegangene Anträge.
 Halle zur Tagesordnung; Wie Karlsruhe mit dem Zusatz, Kollegen Diepl-Leipzig als Referenten zu bestimmen.
 Zeil.
§ 15 Ziffer 3.
 Anstatt 100 Tage seien 20 Tage.
 Zeil.
§ 45.
 Gewährung schon bei einer Entfernung von 10 Kilometern an. Zeil. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung. In der Zeitung ist wieder mehr Raum zu Verbandsberichten zu Verfügung zu stellen.

Bedeutung Lohnerhöhungen eine neue Inflation?
 In der Unternehmerpresse mühen sich gegenwärtig allerhand Leute mit der Frage ab, ob unsere Währung bereits so gefestigt sei, daß die von den Arbeitern und Angestellten geforderten Lohn- und Gehaltserhöhungen ohne Schädigung derselben getragen werden könne. Die Artikel-schreiber in der „Berliner Börsen-Zeitung“, der „Industrie- und Handelszeitung“ und der „Deutschen Bergwerkszeitung“ kommen merkwürdigerweise übereinstimmend zu dem Schluß, daß Lohnerhöhungen die Währung gefährden würden und eine neue Inflation die Folge sein müsse. Auf diese Art sucht man die Öffentlichkeit zu bearbeiten, und vor allem das Reichsarbeitsministerium sowie die Schlichtungsinstanzen von Schiedsprüchen abzuhalten, die eine Lohn- und Gehaltserhöhung vorsehen. Es ist notwendig, dieser Sache auf den Grund zu gehen, um falsche Vorstellungen zu verhüten.
 Ihren Ausgangspunkt nahmen diese Erörterungen von der bekannten Rede des Reichswirtschaftsministers Dr. Neuhaus im Haushaltsausschuß des Reichstags. Dieser Minister der Schwerindustrie glaubte die Warnung auszusprechen zu müssen, die Löhne und Gehälter nicht unverantwortlich in die Höhe zu treiben. Nicht Lohnerhöhungen, sondern Produktionssteigerung und Kapitalbildung seien die Erfordernisse der Wirtschaft. Es ist kein Wunder, daß die Unternehmerpresse diese „tiefgründige Betrachtungsweise“ lobte und die Stellungnahme des Ministers mit lebhaftem Applaus begrüßte.
 Die betreffenden Artikel der BZ. und der Deutschen Bergwerkszeitung sind sich in den wesentlichen Gesichtspunkten gleich, so daß es genügt, die Ausführungen der BZ. unter die Lupe zu nehmen. Diese erwähnt in ihrer Nummer vom 21. April, daß der Zahlungsmittelumsatz bereits 4,5 Milliarden betrage, dazu seien zu rechnen: die diskontierten Wechsel in einer Gesamthöhe von circa 1,2 Milliarden Mark, ferner die nicht diskontierten Wechsel in Höhe von 300 Millionen Mark, damit sei der gesamte Zahlungsmittelumsatz des reichen Deutschland der Vorkriegszeit erreicht. „Jedes weitere Aufblähen des Zahlungsmittelumsatzes muß die Kaufkraft des Geldes weiter verringern und schließlich zu einem Zustand führen, wo Geldentwertung und Preisverwertung wieder in den unaufhaltbaren Kreislauf der Inflation kommen.“ Auf diese Deduktion fußend, warnt die BZ. vor Lohnerhöhungen, da zu einer Lohnerhöhung von beispielsweise 10 Proz. ein Kapitalbedarf von 500 Millionen Mark notwendig sei. Da diese Geldmittel nicht vorhanden seien, müßten entweder die Läger verschleudert oder Kredite in Anspruch genommen werden. Die Reichsbank würde die erforderlichen Kredite nicht bewilligen, sondern mit einer erneuten Kreditrestriktion antworten. Nachdem dieser entprechend aufgeputzte Popanz gezeigt wurde, malt die BZ. folgendes Schreckensgespenst an die Wand:
 „Hinter der Kreditrestriktion als dem letzten Mittel des Währungstechnikers gegen die von der Wirtschaftseite her drohenden Inflationsgefahren stehen deshalb Erstarren der Wirtschaft, Betriebsbeschränkungen, Arbeitslosigkeit, Herausströmen der Masse auf die Straße, politische Unruhen und Notmaßnahmen der Regierung, die, koste es was es wolle, aus innenpolitischen Gründen Zahlungsmittel zur Behebung des Güterumlaufs zur Verfügung stellen muß, selbst wenn dies auf Kosten der Währung geht. Denn in der letzten Phase einer solchen Entwicklung würde der Druck der Masse so groß werden, daß kein Bankgesetz, kein Währungskommissar und keine Währungstechnik das unaufhaltsame Durchbrechen der Schranken und das Hereinbrechen der neuen Inflation verhüten könnten.“
 Lassen wir den Artikelschreiber der BZ. mit seiner Phantasie, als habe eine Lohnerhöhung die Revolution im Gefolge, sich weiter abmühen und beschäftigen wir uns mit den reinen Tatsachen. Zunächst erheben uns die Ziffern, mit denen die BZ. jongliert, nicht den Tatsachen zu entsprechen. In der Vorkriegszeit schwankte die Zahl der in Deutschland gegen Lohn und Gehalt Beschäftigten um 19 Millionen. Wenn man für die Nachkriegszeit 18 Millionen Beschäftigte annimmt, dann dürfte ungefähr das Richtige getroffen sein. Die der Versicherungspflicht unterliegenden gewerblichen Arbeiter und Angestellten hatten ein durchschnittliches Einkommen im Jahre 1913 von 1215 M. Für die Gegenwart einen durchschnittlichen Jahresverdienst von 1600 M. gestellt, würde eine 10prozentige Lohnerhöhung einen augenblicklichen Kapitalmehrbedarf von ungefähr 250 000 000 M. erfordern. Die BZ. operiert mit der doppelten Summe, der Zweck ist sehr durchsichtig.

Als wenig stichhaltig erweist sich auch die Annahme, daß Wechsel als umlaufende Zahlungsmittel zu betrachten seien. Ganz abgesehen davon, daß Wechsel als Zahlungsmittel nur wenig zirkulieren, ist es in der Vorkriegszeit niemand eingefallen, den feineren oder höheren Wechselbestand als dem Geld gleich zu achtende Zahlungsmittel zu betrachten. Weshalb soll man heute auf die weder theoretisch bewiesene noch praktisch in Erscheinung tretende Debitoren hereinfallen?

Die D.B. nimmt selbst an, daß der zu Lohn- und Gehaltserhöhungen benötigte Mehrbedarf von Kapital zunächst aus eigenen Mitteln zur Verfügung gestellt werden müßte. Dabei wird ohne weiteres vorausgesetzt, daß die zur Verfügung stehenden disponiblen Mittel herbeigeschafft oder die zur Inangriffnahme der Betriebe aufgenommenen Auslandsanleihen müßten zu Lohnzahlungen herangezogen werden. Herr Dr. Meißinger spricht in einem Artikel der Industrie- und Handelszeitung von „konsolidierten Auslandskrediten“. Der Zufall will es, daß sich in derselben Nummer der D.B. die Wochenübersicht der Reichsbank vom 15. April befindet, wo ein weiterer Rückgang des Zahlungsmittelumsatzes um 105 Millionen Mark und ferner eine Ermäßigung der Wechselanlage um 64 Millionen Mark festgestellt wird. Der Reichsbankstatus vom 23. April zeigt eine weitere erhebliche Besserung. So ging die Wechsel- und Lombardanleihe um 167 Millionen Mark zurück, Banknoten und Rentenbankcheine sind in Höhe von 284 Millionen Mark in die Reichsbank zurückgefloßen. Gar nicht beachtet wird von den Gläubigern der Unternehmerpresse, daß wenn zunächst auch die Mittel zur Verfügung gestellt werden, sie aber später durch durchgreifende und großangelegte Rationalisierung der Produktion wieder heringebracht werden können. Zum Teufel auch, was die Unternehmer anderer Länder können, müßten doch auch die deutschen Unternehmer fertig bringen! Wo bleibt hier die so vielgerühmte Initiative der deutschen Wirtschaftsführer?

Die deutsche Wirtschaft wirft doch heute schon ganz ansehnliche Ueberschüsse ab. Abgesehen von reichlichen Rückstellungen und Abschreibungen, die zur Reproduktion des Kapitals gewiß notwendig sind, werden auch wieder Dividenden verteilt. Die der Kapitalistenklasse in Gestalt von Dividenden und Löhnen zuzufliessenden Beträge sind nach Meinung des Reichswirtschaftsministers die Voraussetzungen zur Kapitalbildung. Wir bekreiten diese Auffassung, weil wir der Meinung sind, daß eine gutentlohnte Arbeiter- und Angestelltenklasse von sich aus in Form von Sparkapital diejenigen Summen dem Geldmarkt zuzuleiten dürfte, die die Wirtschaft zu ihrer Belebung braucht. Wenn der der Kapitalistenklasse zuzustießende Mehrwert der arbeitenden Bevölkerung zugute kommen würde, dann fände nur eine Verschiebung in den Einkommen der beiden Klassen, Lohnarbeiter und Kapitalisten statt. Die Währung würde dadurch nicht im geringsten gefährdet.

Ganz unberücksichtigt gelassen wird die Wirkung der Löhne auf den Innenmarkt. Die kolossale Belebung der amerikanischen Wirtschaft ging in der Hauptsache von der enormen Aufnahmefähigkeit der amerikanischen Bevölkerung aus. In Deutschland ist die Bevölkerung nur für das Notwendigste aufnahmefähig, deshalb das Bestreben, ausländische Absatzmärkte zu gewinnen. Daß aber eine Bevölkerung von 62 Millionen ebenfalls einen nicht geringen Absatzmarkt darstellt, wird geflissentlich übersehen oder man gleitet mit einigen Phrasen darüber hinweg. Dies tut z. B. Dr. Meißinger, der in dem Artikel der I. und K. folgendes zum besten gibt: „Es bleibt aber leider unbeachtet, in welcher außerordentlichen Umfang auch schon beim heutigen Lohnniveau der Konsum ausländischer Güter bis in die sonst den Massen nicht zugänglichen Luxusgütern hineingestiegen ist, und es bleibt damit eine Gefahr ganz außer acht, daß bei Erhöhung der Kaufkraft der breiten Massen im Inland nicht so sehr der deutsche wie der ausländische Produzent einen Vorteil habe.“ Gegen solche Ausführungen lohnt es sich nicht zu polemisieren. Demgegenüber hatten wir an der volkswirtschaftlich richtigen Meinung fest, daß diese Hebung der Kaufkraft die deutsche Wirtschaft derart befruchten würde, daß Wirtschaftskrisen ihre Schrecken verloren hätten.

Das deutsche Unternehmertum samt seinen journalistischen Klopffechtern muß sich mit der Anschauung vertraut machen, daß das arbeitende Deutschland auf die Dauer nicht gewillt ist, sich mit einem Bruchteil der Einkommenzüge zu begnügen, die den ausländischen Arbeitern zur Verfügung stehen. Die geforderten Lohnerhöhungen gleichen die Spanne zwischen den deutschen und ausländischen Löhnen der maßgebenden Industrietät nicht aus. Deshalb treten wir auch ferner mit aller Entschiedenheit für Lohnerhöhungen ein. Sie bedeuten keineswegs eine neue Inflation und können von der deutschen Wirtschaft getragen werden.

Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch Sozialpolitik.

Die deutschen Arbeitgeber haben bekanntlich in den letzten Wochen und Monaten in zahllosen Berechnungen nachzuweisen gesucht, daß das Maß der sozialen Belastung der deutschen Wirtschaft unerträglich geworden sei. Sie haben behauptet, daß die Belastung gegenüber der Friedenszeit ganz wesentlich gestiegen sei. Die phantastischen Berechnungen hat bereits das Reichsarbeitsministerium im Reichsarbeitsblatt auf das richtige Maß zurückgeführt. Erfreulicherweise hat es jetzt auch der A.D.G.B. übernommen, durch eine selbständige Statistik die tatsächliche Höhe der sozialen Berechnung festzustellen. Das Reichsarbeitsministerium hatte festgestellt, daß gegenüber einer Belastung im Jahre 1913 von insgesamt 1102 Millionen Mark im Jahre 1924 für Kranken-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung 1290 Millionen Mark aufzubringen waren. Die knappschaftliche Pensionsversicherung kostete 1913 80 Millionen, 1924 etwa 100 Millionen Mark. Neu hinzu kommt die Erwerbslosenfürsorge, die 1924 an Beiträgen etwa 220 Millionen Mark erforderte. Die Aufwendungen der Wirtschaft für Sozialversicherung sind demnach von rund 1200 Millionen Mark im Jahre 1913 auf 1610 Millionen Mark im Jahre 1924 gestiegen. Das ist eine Mehrbelastung um 34 Proz. Zieht man demgegenüber in Betracht, wie stark der Geldwert und damit die Kaufkraft der Mark gegenüber der Vorkriegszeit gesunken ist, so ergibt sich tatsächlich keine Mehrbelastung, sondern ein beträchtliches Zurückbleiben hinter der Belastung der Friedenszeit. Ueber die Einzelheiten der Berechnungen des

A.D.G.B. berichtet Spließ in der „Arbeit“, 1925, Heft 3. Der Berechnung haben 8332 Lohnkürten aus 71 Orten zugrunde gelegen. Außerdem waren aus einigen Betrieben Gesamtlöhnlisten für zusammen 6464 Arbeitnehmer eingereicht. Bei der Beurteilung der Angaben ist noch zu beachten, daß sich die Zahlen auf die erste Hälfte des November 1924 beziehen, also höhere Krankenversicherungs- und Erwerbslosenbeiträge enthalten, als heute in Gültigkeit sind. Die von Spließ veröffentlichten Tabellen und Aufstellungen ergeben nun vor allem, daß die Berechnung des Reichsarbeitsministeriums fast bis in die Einzelheit richtig war. Der A.D.G.B. kommt im Durchschnitt für 7594 Arbeiter im Reich, ohne Berlin, zu einer durchschnittlichen Belastung des Lohnes durch soziale Abzüge von 6,4 Proz. Dabei ergibt sich, daß, je tiefer der Lohn ist, desto höher die Belastung. Während die niedrigste Lohnstufe von 10 bis 20 Mark mit 7,1 Proz. belastet ist, fällt die Belastung für die nächste Stufe auf 6,9, dann auf 6,3, auf 5,6 und schließlich für die höchste Stufe über 50 Mark auf 5,4 Proz. Besonders kraß zeigt sich diese Entwicklung bei der Invalidenversicherung, deren Beiträge die unterste Lohnstufe mit 1,8 Proz., die oberste Lohnstufe nur noch mit der Hälfte, 0,9 Proz., belasten. Aus den Berechnungen des A.D.G.B. ergibt sich weiter, daß die Angabe, die Dr. Längler in seinem Gegenartikel gegen das Reichsarbeitsministerium über den Unternehmerbeitrag zur Unfallversicherung gemacht hat, vollkommen aus der Luft gegriffen ist. Längler setzte diese Belastung mit 2 Proz. des Lohnes ein. Tatsächlich ist sie keinesfalls höher als 0,9 Proz., ein besonders krasser Beweis für die Art, mit der die Arbeitgebervereinigung die Deffentlichkeit zu „unterrichten“ magt. Eine gesonderte Berechnung, die für 738 Lohnkürten aus Berlin angestellt wurde, zeigt, daß Berlin nicht schlechter gestellt ist als das Reich. Die durchschnittliche Belastung ergibt für Berlin 6,1 Proz., also wesentlich weniger als die 7,2 Proz., die Dr. Längler errechnet haben wollte. Der A.D.G.B. kommt zu dem Resultat, daß die Behauptung der Arbeitgebervereinigung, der Gesamtbelastungsfaktor betrage zurzeit mindestens 13 Proz. des Lohnes, zum mindesten eine grobe Uebertreibung ist. Wenn man alle Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Erwerbslosenfürsorge zusammenrechnet, dürfte man zu einem Betrag kommen, der zu Ende des Jahres 1924 nur ganz wenig über 10 Proz. gelegen hat.

Die Verfolgung der Ansprüche aus der Reichsunfallversicherung.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind im beschleunigten Verfahren von Amts wegen festzustellen. Zu diesem Zweck hat der Betriebsunternehmer jeden Unfall in seinem Betriebe anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft bestimmten Stelle (Genossenschaftsvorstand, Vertrauensmann und dergl.) zu erstatten. Für den Unternehmer kann der Leiter des Betriebes oder Betriebsleiter, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

Für die schriftliche Unfallanzeige ist ein besonderes, vom Reichsversicherungsamt festzustellendes Formular zu verwenden. Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen. Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei der beteiligten Berufsgenossenschaft anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge des Unfalles, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb dieser Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist;
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden, oder das Hindernis weggefallen ist. Dieselben Bestimmungen gelten, wenn der Verletzte infolge des Unfalles gestorben ist, sinngemäß.

Ist ein Versicherter getötet oder so verletzt worden, daß er voraussichtlich eine Unfallentschädigung beanspruchen kann, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall von Amts wegen, eventuell auf Antrag des Entschädigungsberechtigten, der Berufsgenossenschaft, des Versicherungsamts oder eines sonst an der Unfallentschädigung Beteiligten (Betriebsunternehmer, Krankenkasse, Armenverband usw.). An der Untersuchung können teilnehmen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, die Berufsgenossenschaft, die Krankenkasse, der Betriebsunternehmer, das Versicherungsamt und der staatliche Gewerbeaufsichtsbeamte. Zur Untersuchung können auch sonst etwa Beteiligte zugezogen werden.

Die Untersuchung erstreckt sich auf alles, was für die spätere Unfallentschädigung von Bedeutung ist, namentlich auf Veranlassung, Zeit, Ort, Art und Hergang des Unfalles, die Personalfälle und den Verbleib des Verletzten, der Verhältnisse der Hinterbliebenen, bisher bezogene Renten und Unterstellungen des Verletzten aus der Reichsarbeiterversicherung u. dgl.

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde das Verhandlungsergebnis der zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Beteiligten können Einsicht in das Verhandlungsergebnis, gegen Erstattung der Schreibgebühren auch Abschrift verlangen.

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt:

1. durch den Sektionsvorstand, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, und es sich handelt um a) Krankenbehandlung und Hauspflege, b) Renten für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, c) Heilanstaltspflege, d) Angehörigenrente, e) Sterbegeld;
2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann die Feststellung übertragen in den Fällen zu 1 dem Genossenschaftsvorstand, einem Ausschuss des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes, besonderen Kommissionen und Vertrauensmännern; in den Fällen zu 2 dem Sektionsvorstand, einem Ausschuss des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes und besonderen Kommissionen.

Die zur Entscheidung darüber, ob eine Entschädigung — und in welcher Höhe — zu gewähren oder ob die Entschädigung abzulehnen ist, berufene Stelle prüft nun das durch die Untersuchung beigebrachte Material, das eventuell noch durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ergänzt werden kann, zieht ferner von dem Unternehmer den für die Berechnung der Rente usw. notwendigen Lohnnachweis, der, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe in Geld, binnen einer Woche zu liefern ist, sowie ein ärztliches Gutachten über die durch den Unfall verursachte Erwerbsbeschränkung bei und beschließt nun dem vorliegenden Befund entsprechend.

Soll auf Grund eines Arztgutachtens die Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente gewährt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören, wenn er nicht bereits ein ausreichendes Gutachten erstattet hat. Steht der behandelnde Arzt zur Berufsgenossenschaft in einem nicht nur vorübergehenden Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

Die zur Feststellung der Unfallentschädigung gesetzlich oder durch die Satzung berufene Stelle (Genossenschaftsvorstand, Sektionsvorstand, Entschädigungsfeststellungsausschuss, Kommission u. dgl.) erteilt einen schriftlichen Bescheid:

1. wenn eine Entschädigung gewährt oder abgelehnt werden soll;
2. wenn eine Rente wegen Uenderung der Verhältnisse neu festgestellt werden soll;
3. wenn es sich handelt um Krankenbehandlung oder Hauspflege, Heilanstaltspflege und Angehörigenrente, Feststellung der Leistungen nach Beendigung der Heilanstaltspflege, Sterbegeld, Einstellung einer Rente wegen Ruhens derselben und die Kapitalabfindung.

In letzterem Falle ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß er nach der Abfindung keinen Anspruch auf die Rente mehr habe, auch wenn die Unfallfolgen sich verschlimmern sollten.

Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ergeben lassen. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird. Im übrigen sind die Bescheide zu begründen.

Gegen den Bescheid ist binnen einem Monat nach seiner Zustellung die Berufung an das Oberversicherungsamt gestattet. Dieses entscheidet endgültig, bis auf einige Fälle, in denen der Rekurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt gestattet ist. Zulässig ist der Rekurs z. B. im Falle der Ablehnung der Entschädigungspflicht. Aus den Urteilen der Oberversicherungsämter ist eventuell zu entnehmen, ob sie rekursfähig sind, da sie den Vermerk enthalten müssen, daß sie endgültig sind; sonst ist der Rekurs gestattet. Letzterer ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Oberversicherungsamts bei dem Reichs- oder Landesversicherungsamt zu erheben.

Ueberhaupt sind die Rechtsmittel bei der Stelle einzulegen, die zu entscheiden hat. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organ der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Die Rechtsmittelschrift ist dann unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

Die Bescheide der Berufsgenossenschaft müssen den Vermerk enthalten, daß die Betroffenen das Recht der Berufung haben, und an welcher Stelle und in welcher Frist diese einzulegen ist.

Verkehrsfragen.

Leipzig. Ueber „Beachtung der Verkehrsbestimmungen“ schreibt die „Leipziger Volkszeitung“: In letzter Zeit haben zahlreiche Anzeigen gegen Fahrzeugführer erstattet werden müssen, weil immer wieder gegen zwei wichtige Bestimmungen verstoßen wird. Im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Verkehrs und im Interesse der Fahrzeugführer selbst wird deshalb auf diese beiden Bestimmungen nochmals hingewiesen:

1. Gibt der auf der Kreuzung stehende Verkehrsposier durch Hochheben des Armes oder der Signalfarbe das Haltzeichen, so sind von den vier Richtungen die beiden gesperrt, nach der der Handfläche und der Handrücken des erhobenen Armes des Beamten oder die beiden Breitseiten der Scheibe zeigen. Die Führer von Fahrzeugen aller Art, also auch die der Straßenbahnwagen, und die Radfahrer haben diesem Haltzeichen unbedingt in der Weise Folge zu leisten, daß sie vor der Straßenkreuzung, und zwar noch hinter der Baufluchtlinie, halten bleiben. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn der Beamte durch Heranwinken die Strecke freigibt. Keinesfalls darf nach eigenem Gutdünken losgefahren werden, wie es namentlich oft bei Führern von Pferdefuhrwerken, die sich anscheinend besonders schwer den großstädtischen Verkehrsverhältnissen anpassen können, beobachtet werden kann.

2. An haltenden Straßenbahnwagen darf nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1925 nicht links vorbeigefahren werden. Rechts darf nur vorbeigefahren werden, wenn die Fahrbahn so breit ist, daß zwischen Straßenbahnwagen und dem betreffenden Fahrzeug ein Raum von mindestens 1 Meter frei bleibt. Ist dies nicht der Fall, so darf auch rechts nicht vorbeigefahren werden, so daß das Fahrzeug dann also hinter dem haltenden Straßenbahnwagen ebenfalls halten muß. Wenn die Vorbeifahrt möglich ist, so darf nur in Schrittgeschwindigkeit vorbeigefahren werden.

